

# Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von  
NADJMA YASSARI  
und RALF MICHAELS

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

---

**Mohr Siebeck**

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





# Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,  
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von  
Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

*Nadjma Yassari* ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.  
orcid.org/0000-0002-3857-1728

*Ralf Michaels* ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.  
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4  
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577  
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Nach § 27a BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht in seinen Verfahren sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben – eine Art deutsches *Amicus-Curiae*-Verfahren im weiteren Sinne.<sup>1</sup> Um eine solche Stellungnahme wurde neben anderen Organisationen<sup>2</sup> im Dezember 2019 im Verfahren über die Verfassungskonformität von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 EGBGB n. F. auch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg gebeten. Das Institut hat in der Vergangenheit bereits mehrere solche Stellungnahmen abgegeben und die Ergebnisse veröffentlicht, zuletzt etwa zur Frage der Beschränkung des Transsexuellengesetzes auf deutsche Staatsangehörige und diesen Gleichgestellte.<sup>3</sup>

Das Bundesverfassungsgericht erbat insbesondere, aber nicht ausschließlich, Antworten auf empirische Fragen zur Situation von Flüchtlingen in Deutschland. Im Institut wurde beschlossen, eine Stellungnahme abzugeben, inhaltlich aber von der Bitte des BVerfG teilweise abzuweichen. Einerseits hat das Institut keine spezielle soziologische oder psychologische Expertise bezüglich der Situation von Flüchtlingen. Andererseits erschien auch die Fokussierung auf Flüchtlinge

---

<sup>1</sup> Wiebke Blanquett/Chiara Casser, *Amicus Curiae in Deutschland – Drittbeteiligung von Verbänden durch Amicus-Curiae-Stellungnahmen in Gerichtsverfahren der unteren Instanzen*, KJ 50 (2017) 94–106, 100.

<sup>2</sup> Die *Bundesrechtsanwaltskammer* sprach sich in ihrer Stellungnahme Nr. 19 vom Mai 2020 für eine Verfassungswidrigkeit aus, abrufbar unter <<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/mai/stellungnahme-der-brak-2020-19.pdf>>. Das *Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.* erklärt in seiner Stellungnahme vom 31.1.2020, die Jugendämter praktizierten bereits das, was rechtssystematisch und -politisch zu fordern sei: eine Einzelfallabwägung bezüglich der Anerkennung von Ehen, die unter Beteiligung einer unter 16-jährigen Person geschlossen wurden, abrufbar unter <[www.dijuf.de/fachliche-hinweistellungnahmen-des-dijuf.html](http://www.dijuf.de/fachliche-hinweistellungnahmen-des-dijuf.html)>. Die *Deutsche Gesellschaft für Psychologie* bedauert in ihrer Stellungnahme vom 21.1.2020 den Mangel an empirischen Erkenntnissen, hält aber die vom Gesetzgeber abgeschaffte Überprüfung des Einzelfalles für unabdingbar, abrufbar unter <[www.dgps.de/uploads/media/Stellungnahme\\_Kinderhehe\\_DGPs20200120web.pdf](http://www.dgps.de/uploads/media/Stellungnahme_Kinderhehe_DGPs20200120web.pdf)>. Die Stellungnahme des *Deutschen Juristinnenbundes* Nr. 20-04 vom 30.1.2020 soll erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht: Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, hrsg. von Jürgen Basedow/Jens M. Scherpe (Tübingen 2004). Das Bundesverfassungsgericht entschied im Ergebnis im Sinne der Stellungnahme: BVerfG, Beschl. vom 18.7.2006 – 1 BvL 1/04 u. a., IPRspr. 2006 Nr. 1, 1–9 = FamRZ 2006, 1818 m. Anm. Jens Scherpe, FamRZ 2007, 271.

nicht ausreichend. Zwar stellte die Flüchtlingskrise einen maßgeblichen Anlass für die Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (im Folgenden: KindEheBG) im Juli 2017 dar; betroffen war insbesondere das Ehepaar im konkreten Eheaufhebungsverfahren, das zum Normenkontrollantrag des BGH geführt hatte. Die Regeln des Art. 13 Abs. 3 EGBGB n. F. betreffen aber Ehen weltweit und vor dem 18. Lebensjahr geschlossene Ehen kommen in vielen Regionen der Welt vor. Die Fokussierung auf die Flüchtlingssituation droht daher, den Blick auf andere mögliche Fälle zu verdecken. So könnte Art. 13 Abs. 3 Ziff. 1 EGBGB n. F. zum Beispiel auch dazu führen, dass eine uruguayische Frau ihren uruguayischen Ehemann nicht in Deutschland als Ehegattin im Krankenhaus besuchen kann, wenn sie ihre Ehe vor dem 16. Lebensjahr geschlossen hat, selbst wenn die Eheschließung viele Jahre zurückliegt. Ein saudi-arabischer Mann könnte sich in Deutschland unverheiratet geben und erneut heiraten, wenn seine Ehefrau bei der Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt gewesen ist, sofern er zu dieser Zeit seinen Wohnsitz in Deutschland hatte.

Das Institut beschloss daher, dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Kernkompetenzen behilflich zu sein. Diese liegen zum einen in der Privatrechtsvergleichung inklusive eines dekolonialen Ansatzes,<sup>4</sup> zum anderen im internationalen Privatrecht und der Kollisionsrechtsvergleichung. Zum KindEheBG hatten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts schon vorher publiziert.<sup>5</sup> Dementsprechend wurden gegenwärtige und zum Teil ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts beauftragt, Kurzgutachten zu unterschiedlichen Fragen zu erstellen sowie Länderberichte zum Sachrecht und zum internationalen Privatrecht unterschiedlicher Staaten zu verfassen. Ein weiterer Teil betraf Vorgaben des supranationalen Rechts, also insbesondere des Völkerrechts und des Rechts der Europäischen Union. Schließlich wurden auch Gutachten zu Einzelfragen des deutschen Verfassungsrechts erstellt. Auf einen umfassenden Länderbericht zum deutschen Recht wurde verzichtet, weil dieses Recht dem BVerfG zugänglich ist; ein Gutachten bearbeitete lediglich die im bisherigen Schrifttum vergleichsweise vernachlässigte Frage der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit der Ehe.

Angesichts der kurzen Bearbeitungszeit wurde darauf verzichtet, dem BVerfG alle diese Arbeiten unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Stattdessen verfassten *Nadja Yassari*, Leiterin der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder am Institut, und *Ralf Michaels*, Direktor am Institut, aufgrund der Kurzgutachten, der Länderberichte und eigener Recherche ein Gesamtgutachten, das dem

<sup>4</sup> Vgl. dazu <[www.mpipriv.de/decolonial](http://www.mpipriv.de/decolonial)>.

<sup>5</sup> *Lena-Maria Möller/Nadja Yassari*, Wenn Jugendliche heiraten – Die Minderjährigenehe aus rechtsvergleichender und international-privatrechtlicher Sicht, KJ 50 (2017) 269–285; *Jürgen Basedow*, Gesellschaftliche Akzeptanz und internationales Familienrecht, FamRZ 2019, 1833–1839; siehe auch im Interview mit Jürgen Basedow: *Christian Rath*, Minderjährig, verheiratet, getrennt: Ein deutsches Gesetz hebt Kinderehen generell auf – nicht immer im Interesse der Betroffenen (6.3.2019), abrufbar unter <[www.mpg.de/12771719/kinderehe-gesetz-in-der-kritik](http://www.mpg.de/12771719/kinderehe-gesetz-in-der-kritik)>; vgl. auch *Ralf Michaels*, Kinderehe und Kulturunterschiede (unveröffentlichter Vortrag, Hamburg 23.5.2019).

BVerfG zur Verfügung gestellt und in leicht veränderter und aktualisierter Form in Rabels Zeitschrift unter der Autorschaft des Instituts veröffentlicht wurde.<sup>6</sup> Der vorliegende Band versammelt die erweiterte Fassung dieses Gesamtgutachtens, nunmehr unter der Autorschaft von Nadjma Yassari und Ralf Michaels, sowie die ausgearbeiteten Kurzgutachten der unterschiedlichen Bearbeiterinnen und Bearbeiter.

Zu danken haben wir allen, die sowohl bei der Erstellung des Gesamtgutachtens als auch des vorliegenden Bandes mitgewirkt haben. Das betrifft als Erstes die Autorinnen und Autoren der einzelnen Kurzgutachten und Länderberichte, und dabei ganz besonders die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereitwillig ihre Expertise und Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben, also insbesondere Gunnar Franck, Christa Jessel-Holst, Dieter Martiny und Kurt Siehr. Dank gilt auch Christian Kolb, Stefan Korch und Andreas Fleckner, die das Gutachten gewissermaßen als Außenstehende kritisch gelesen haben, sowie allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dem Institutskonzil vom 20. Januar 2020, bei dem ein Entwurf des Gutachtens vorgestellt und diskutiert wurde. Dank gebührt aber auch den nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Projekt tatkräftig unterstützt haben, also insbesondere den Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeitern unter der Leitung von Claudia Holland, der Kommunikationsabteilung unter der Leitung von Nicola Wesselburg und dem Redaktionsteam unter der Leitung von Christian Eckl, insbesondere Anja Rosenthal, die das Buch gesetzt und die Druckvorlage erstellt hat, sowie Tess Chemnitzer, die weitgehend das Lektorat und die Formatierung der Texte übernommen hat. Die Arbeit an den Gutachten und dem vorliegenden Band hat somit fast das gesamte Institut zusammengeführt; nur mit diesen vereinten Kräften war es möglich, in kurzer Zeit so umfassend zu arbeiten.

Hamburg, im Mai 2021

*Nadjma Yassari  
Ralf Michaels*

---

<sup>6</sup> *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg*, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht, RabelsZ 84 (2020) 705–785.



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
 <i>Nadjma Yassari/Ralf Michaels</i>	
Einleitung.....	1
 <i>Nadjma Yassari/Ralf Michaels</i>	
Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht .....	17

### Völker- und europarechtliche Vorgaben

<i>Antonia Sommerfeld</i>	
Völkerrechtliche Anforderungen an die Frühehe.....	101
 <i>Raphael de Barros Fritz</i>	
Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB aus der Perspektive des Europarechts.....	137

### Vorgaben des deutschen Verfassungsrechts

<i>Dieter Martiny</i>	
Die ausländische Frühehe und der Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG ...	169
 <i>Christoph Schoppe</i>	
Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB und die kinderspezifischen Gewährleistungen der Verfassung. Frühehe, Kindeswohl und Persönlichkeitsentwicklung .....	191
 <i>Christine Toman/Jakob Olbing</i>	
Die ausländische Frühehe vor dem allgemeinen Gleichheitssatz.....	217
 <i>Samuel Zeh</i>	
Die ausländische Frühehe und das Rückwirkungsverbot .....	241

## Praxis, Sachrecht und Kollisionsrecht in verschiedenen Rechtsordnungen

<i>Dörthe Engelcke/Dominik Krell/Nadjma Yassari</i> Die Frühehe in ausgewählten islamischen Ländern.....	269
<i>Denise Wiedemann</i> Die Frühehe in Lateinamerika .....	315
<i>Rainer Kulms</i> Die Frühehe in den Vereinigten Staaten von Amerika.....	365
<i>Reinhard Ellger</i> Die Frühehe im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.....	397
<i>Gunnar Franck</i> Die Frühehe in Dänemark .....	425
<i>Gunnar Franck</i> Die Frühehe in Schweden .....	437
<i>Gunnar Franck</i> Die Frühehe in Norwegen .....	453
<i>Christa Jessel-Holst</i> Die Frühehe in Bulgarien.....	467
<i>Christa Jessel-Holst</i> Die Frühehe in Bosnien und Herzegowina .....	477
<i>Shéhérazade Elyazidi/Dorothee Perrouin-Verbe</i> Die Frühehe in Frankreich.....	491
<i>Evelyn Ederveen/Ralf Michaels</i> Die Frühehe in den Niederlanden.....	525
<i>Kurt Siehr</i> Die Frühehe in Österreich .....	551
<i>Kurt Siehr</i> Die Frühehe in der Schweiz.....	571

<i>Kurt Siehr/Ralf Michaels</i> Die Frühehe in Italien .....	591
<i>Harald Baum</i> Die Frühehe in Japan .....	615
<i>Konrad Duden</i> Zur Unwirksamkeit der Frühehe in Deutschland. Differenzierte Anwendung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB .....	629
Verzeichnis der Beitragenden .....	659



## Abkürzungsverzeichnis

A.	Atlantic Reporter
A. 2d	Atlantic Reporter, Second Series
a. A.	anderer Ansicht
ÄB	Äktenskapsbalk, Lag 1987:230
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ACRWC	African Charter on the Rights and Welfare of the Child
ACVZ	Adviescommissie voor Vreemdelingenzaken
A. D. 2d	Appellate Division Reports, Second Series New York
ÆL	Ægteskabsloven
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
afgh.	afghanisch
AG	Amtsgericht
ägypt.	ägyptisch
AHDR	Arab Human Development Report
AHR	American Historical Review
AHRLJ	African Human Rights Law Journal
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Ala. Civ. App.	Alabama Court of Civil Appeals
alg.	algerisch
All ER	All England Law Reports
A. L. R. 2d	American Law Reports, Second Series
Am. J. Comp.L.	American Journal of Comparative Law
Am. Jur. 2d	American Jurisprudence, Second Series
and.	andorranisch
ÄndG	Änderungsgesetz(e)
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Ann. Glob. Health	Annals of Global Health
AnwBl	Anwaltsblatt
App.	Corte d'appello
App. Div.	Appellate Division
app no.	application number
APS	Asian Population Studies
arg.	argentinisch
Ariz. Rev. Stat.	Arizona Revised Statutes

Ark.	Arkansas (Supreme Court)
Ark. Code Ann	Arkansas Code Annotated
Art./Artt.	Artikel (sing./pl.)
AS	Amtliche Sammlung des Schweizer Bundesrechts
Asp	Acts of the Scottish Parliament
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
Aufl.	Auflage
AußStrG	Außerstreitgesetz
Az.	Aktenzeichen
Az. App. Div.	Arizona Court of Appeals (Division)
AZR	Ausländerzentralregister
BAG	Bundesarbeitsgericht
bahr.	bahrainisch
BBl	Schweizerisches Bundesblatt
Bd./Bde.	Band/Bände
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Bek.	Bekanntmachung
belg.	belgisch
Berkeley J. Int'l L.	Berkeley Journal of International Law
bespr. v.	besprochen von
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts
BGer	Schweizer Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BMC Int. Health HR	BMC International Health and Human Rights
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	British Medical Journal
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
B. O.	Bulletin officiel
BOCG	Boletín Oficial de Cortes Generales
boliv.	bolivianisch
bosn.-herz.	bosnisch-herzegowinisch
bras.	brasilianisch
BR-Drucks.	Drucksache des Bundesrates
brit.	britisch
BRJ	Bonner Rechtsjournal
Brook. L. Rev.	Brooklyn Law Review
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

Brüssel IIb-VO	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen
BSK ZGB I	Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I
BSOAS	Bulletin of the School of Oriental and African Studies
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
bulg.	bulgarisch
Bull. civ.	Bulletin civil de la Cour de cassation
B.U.L. Rev.	Boston University Law Review
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Burgerlijk Wetboek
bzw.	beziehungsweise
c.	Chapter
C.A.	Court of Appeal
CA	Cour d'appel
Cal. App. 1 <sup>st</sup>	California Appellate Reporter, First Series
Cal. App. 2d	California Appellate Reporter, Second Series
Cal. Fam. Code	California Family Code
Cal. Rptr.	California Reporter
Can.	Codex iuris canonici
Cardozo L. Rev.	Cardozo Law Review
Cass.	Corte di cassazione
Cass. civ.	Cour de cassation, Chambre civil
Cass. req.	La chambre des requêtes de la Cour de cassation française
Cath. U.L. Rev.	Catholic University Law Review
CBS	Columbia Broadcasting System
Cc	Code civil
C. civ.	Codice civile
CEDAW	UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979
CEDAW-Ausschuss	Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
CEPAL	Comisión Económica para América Latina y el Caribe
CESEDA	Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile
chil.	chilenisch
CIEC	Commission Internationale de l'Etat Civil
Cir.	Circuit (U. S. Court of Appeals)
C. J. S.	Corpus Juris Secundum
CLRJ	Children's Legal Rights Journal
C.M.L. Rev.	Common Market Law Review
Cod. pen.	Codice penale

Colo. App.	Colorado Court of Appeals
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Confl. Health	Conflict and Health
Contemp. Eur. Hist.	Contemporary European History
Corte cost.	Corte costituzionale
costa-ric.	costa-ricanisch
CP	Code pénal
Crit. Soc. Policy	Critical Social Policy
Ct. App. Div.	Court of Appeals, Division
Ct. Com. Pl.	Court of Common Pleas of Pennsylvania
Cult. Health Sex.	Culture, Health & Sexuality
DA	Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit; Dienst- anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
dän.	dänisch
D. C.	District of Columbia
D. C. App.	Municipal Court of Appeals for the District of Columbia
D. D. C.	District of Columbia (U.S. District Court)
Del. Code.	Delaware Code
Dept.	Department
ders.	derselbe
DFGT	Deutscher Familiengerichtstag e. V.
DFyP	Revista de Derecho de Familia y de las Personas
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
DIHAL	Délégation interministérielle à l'hébergement et à l'accès au logement
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
Dir. eccl.	Il diritto ecclesiastico e rassegna di diritto matrimoniale
Dir. Fam.	Il diritto di famiglia e delle persone
Disp. prel.	Disposizioni sulla legge in generale (preliminari al codice civile)
Dist.	District
Dist. Ct.	County District Court
D. Me.	District of Maine (U. S. District Court)
DOF	Diario Oficial de la Federación (Mexiko)
dominik.	dominikanisch
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DPR	Decreto del Presidente della Repubblica
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
dt.	deutsch
Duke J. Gender L. & Pol'y	Duke Journal of Gender Law and Policy
DV	Däržaven Vestnik
EAZW	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
ebd.	ebenda
ECLI	European Case Law Identifier
ecuad.	ecuadorianisch

Ed.	Edition
E. D. Kentucky	Eastern District of Kentucky (U.S. District Court)
EFSIg	Sammlung der ehe- und familienrechtlichen Entscheidungen
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EheSchlAbk	New Yorker UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehwil- lens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschlie- ßungen vom 10. Dezember 1962
EheschIRG	Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts
EinfG	Gesetz zur Einführung in die Vorschriften des brasilianischen Rechts
Einl.	Einleitung
EL	Ekteskapsloven
Emerg. Infect. Dis.	Emerging Infectious Diseases (Zeitschrift)
emirat.	emiratisch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
engl.	englisch(e)
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ERPL	European Review of Private Law
ESCWA	Economic and Social Commission for Western Asia
est.	estnisch
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EuEheGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur Durch- führung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zustän- digkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Voll- streckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elter- liche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwen- dende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidun- gen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeug- nisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof; Gerichtshof der Europäischen Union
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuLF	European Legal Forum
EuR	Zeitschrift Europarecht
Eur. Legal Forum	The European Legal Forum

EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
EWHC	England and Wales High Court of Justice
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f./ff.	folgende
F. 2d	Federal Reporter, Second Series
F. 3d	Federal Reporter, Third Series
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamGB	Familiengesetzbuch
FamGBrčko	Familiengesetz des Distrikts Brčko von Bosnien und Herzegowina
FamGFöd	Familiengesetz der Föderation von Bosnien und Herzegowina 2005
FamGRS	Familiengesetz der Republika Srpska 2002
FamPra.ch	Die Praxis des Familienrechts
FamRB	Der Familien-Rechtsberater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FBiH	Föderation von Bosnien und Herzegowina
Fed. Appx.	Federal Appendix
Fem. Leg. Stud.	Feminist Legal Studies
FF	Forum Familien- und Erbrecht
FG	Familiengesetz
FGB	Familiengesetzbuch (lateinamerikanische Staaten)
FIS	Zivilstandsregister Schweiz Infostar
FJR	Tijdschrift voor Familie- en Jeugdrecht
Fla.	Florida (Supreme Court)
Fla. Stat.	Florida Statutes
FLDS	Fundamentalist Church of Jesus Christ of Latter-Day Saints
FMU	Forced Marriage Unit
Fn.	Fußnote
Foro it.	Il Foro Italiano
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
franz.	französisch
FS	Federal Supplement; Festschrift
FS 2d	Federal Supplement, Second Series
FSchG	Gesetz über den Schutz der Familie
FuR	Familie und Recht
GA	Generalanwalt
geä.	geändert

GFK	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Giur. it.	Giurisprudenza italiana
GPC	Gender, Place & Culture
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
guatemal.	guatemalteckisch
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
Haager Eheabkommen	Übereinkommen vom 14. März 1978 über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit von Ehen
Haager Eheschließungsabkommen	Übereinkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung von Rechtskollisionen in Ehesachen
HB	House Bill
Hdb.	Handbuch
hond.	honduranisch
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HUP	Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht
IÄL	Lag om vissa internationella rättsförhållanden rörande äktenskap och förmynderskap, Lag 1904:26
ibid.	ibidem (ebenda)
i. d. F.	in der Fassung
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
IJHR	International Journal of Human Rights
IJLPF	International Journal of Law, Policy and the Family
IJSA	International Journal of Sociology and Anthropology
Ill. Comp. Stat.	Illinois Compiled Statutes
ILS	Islamic Law and Society
Ind.	Indiana (Supreme Court)
insb.	insbesondere
Insee	Institut national de la statistique et des études économiques
Int. Fam. Plan. Perspect.	International Family Planning Perspectives
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz zum Internationalen Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IPSRH	International Perspectives on Sexual and Reproductive Health
irak.	irakisch
iran.	iranisch
i. S. d.	im Sinne des
ISFL	The International Survey of Family Law
it.	italienisch
i. V. m.	in Verbindung mit
IVRA	Rivista internazionale di diritto romano e antico

JA	Juristische Arbeitsblätter
JAH	Journal of Adolescent Health
JAmt	Das Jugendamt
JBl	Juristische Blätter
JdT	Journal des Tribunaux
JEH	Journal of Economic History
JEPH	Journal of Environmental and Public Health
J.Fam.Plan.Reprod. H.C.	Journal of Family Planning and Reproductive Health Care
Jhd.	Jahrhundert
JICL	Journal of International and Comparative Law
JLR	Journal of Law and Religion
JMEWS	Journal of Middle East Women's Studies
jord.	jordanisch
JORF	Journal Officiel de le République Française
JPFHS	Jordan Population and Family Health Survey
JPIL	Journal of Private International Law
J. of Roman Arch.	Journal of Roman Archaeology
J. of Roman Stud.	Journal of Roman Studies
JRS	Journal of Refugee Studies
J. Transnat'l L. & Pol'y	Journal of Transnational Law & Policy
jurisPK	juris PraxisKommentar
JuS	Juristische Schulung
J. Women Polit. Policy	Journal of Women, Politics & Policy
JZ	Juristenzeitung
Kan. App.	Kansas Court of Appeals
katar.	katarisch
KG	Kammergericht (Berlin)
KindEheBG	Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen
KJ	Kritische Justiz
kolumb.	kolumbianisch
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
KSÜ	Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
kub.	kubanisch
kuw.	kuwaitisch
Ky. App.	Kentucky Court of Appeals
lett.	lettisch
LG	Landgericht
LGZ	Landesgericht für Zivilsachen
lit.	litera
Liverpool L. R.	Liverpool Law Review
L. R.	Law Reports
LSI	Law & Social Inquiry

LugÜ	Luganer Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m.abl. Anm.	mit ablehnender Anmerkung
malt.	maltesisch
m. Anm.	mit Anmerkung
marokk.	marokkanisch
Mass.	Massachusetts (Supreme Judicial Court)
Mass. App.	Appeals Court of Massachusetts
Mass. App. Ct.	Massachusetts Appeals Court Reports
m. Bespr.	mit Besprechung
MENA	Middle East & North Africa
mexikan.	mexikanisch
MIG	Migrationsöverdomstolen (Oberster Gerichtshof für Migrations-sachen, Schweden)
Minn. L. Rev.	Minnesota Law Review
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
M. J.	Military Justice Reporter
Mo. App.	Missouri Court of Appeals
Mod. L. Rev.	Modern Law Review
M. R.	Master of the Rolls
MRM	MenschenRechtsMagazin
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NÄF	Verordnung über bestimmte internationale Rechtsbeziehungen in Bezug auf Ehe, Adoption und Vormundschaft (Schweden)
Navy-Marine Ct. Crim. App.	U.S. Navy-Marine Corps Court of Criminal Appeals
NBC	National Broadcasting Company
N. E.	Northeastern Reporter
N. E. 2d	Northeastern Reporter, Second Series
Nev.	Nevada (Supreme Court)
Nev. L. J.	Nevada Law Journal
Nev. Rev. Stat.	Nevada Revised Statutes
n. F.	neue Fassung
NGCC	La nuova giurisprudenza civile commentata
NGO	Nichtregierungsorganisation
N. H. Rev. Stat.	New Hampshire Revised Statutes
nicarag.	nicaraguanisch
niederl.	niederländisch
N. J.	New Jersey (Supreme Court)
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
N. J. R. S.	New Jersey Revised Statutes
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK-AusIR	NomosKommentar Ausländerrecht
no.	number

NQHR	Netherlands Quarterly of Human Rights
Nr./Nrn.	Nummer(n)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
N. Y. App.	New York Court of Appeals
N. Y. S.	New York Supplement
N. Y. S. 2d	New York Supplement, Second Series
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o. D.	ohne Datum
OFK	Orell Füssli Kommentar
OFPRA	Office français de protection des réfugiés et apatrides
Oh. App.	Ohio Court of Appeals
OHG	Oberster Gerichtshof
Oh. Pract. Dom. Rel. L.	Ohio Practice Domestic Relations Law
Okla.	Oklahoma (Supreme Court/Oklahoma Reporter)
Okla. Stat. Ann.	Oklahoma Statutes Annotated
OLG	Oberlandesgericht
oman.	omanisch
o. O.	ohne Ort
ORF	Österreichischer Rundfunk und Fernsehen
Orig.	Original
Or. L. Rev.	Oregon Law Review
Orphans' Ct. Pa.	Orphans' Court of Pennsylvania
öst.	österreichisch
Ot. prp.	Odelstingsproposisjon
OVG	Oberverwaltungsgericht
P.	Law Reports, Probate Division
P. 2d	Pacific Reporter, Second Series
P. 3d	Pacific Reporter, Third Series
Pa.	Pennsylvania (Supreme Court)
PACS	Pacte civil de solidarité
Pa. D. & C.	Pennsylvania District and County Reports
Pa. D. & C. 2d	Pennsylvania District and County Reports, Second Series
PAHO	Pan American Health Organization
pak.	pakistanisch
paläst.	palästinensisch
panam.	panamaisch
parag.	paraguayisch
PDR	Population and Development Review
peruan.	peruanisch
PGB	Privatrechtliches Gesetzbuch
PO	Periódico Oficial
port.	portugiesisch
Prop.	Gesetzesbegründung
PSG	Personalstatutsgesetz
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung

Q&A	Questions & Answers
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench Division
Quad. Soc.	Quaderni di Sociologia
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Rechtsanwendungsgesetz
RCDIP	Revue critique de droit international privé
RegE	Regierungsentwurf
Rev. alg. tun. maroc.	Revue algérienne, tunisienne et marocaine de législation et de jurisprudence
Rev. Crit.	Revue critique
R(ev). S(tat).	Revised Statutes
RFR	Rechtspraak Familierecht
RG	Rettens Gang
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RHM	Reproductive Health Matters
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
Riv. dir. int.	Rivista di diritto internazionale
Riv. dir. int. priv. e proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RJPF	Revue juridique personnes & famille
RL 2004/38/EG	Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten
Rn.	Randnummer
Rpsych	Rechtspsychologie
Rs.	Rechtssache
RTD civ	Revue trimestrielle de droit civil
Rutgers L. Rev.	Rutgers University Law Review
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
s.	section
s. a.	siehe auch
salv.	salvadorianisch
S. C.	South Carolina (Supreme Court)
schiitisch-afgh.	schiitisch-afghanisch
schwed.	schwedisch
schweiz.	schweizerisch
Sc. & Div.	England and Wales High Court of Justice – Law Reports, House of Lords, Scotch and Divorce Appeals
S. Ct.	Supreme Court Reporter
S. Ct. Crim. Div.	Supreme Court Criminal Division (New York)
S. Ct. Del.	Superior Court of Delaware
SDGs	Sustainable Development Goals
S.D.N.Y.	Southern District of New York (U.S. District Court)
S. E.	Southeastern Reporter

SE 2d	Southeastern Reporter, Second Series
Sec./Secs.	Section/Sections
Sem. Jur. G.	La Semaine Juridique – Édition Générale
SGB	Sozialgesetzbuch
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
S. O.	Supplemento Ordinario
So.	Southern Reporter
So. 2d	Southern Reporter, Second Series
So. 3d	Southern Reporter, Third Series
sog.	sogenannt
SOU	Statens Offentliga Utredningar
SOWC	The State of the World's Children
span.	spanisch
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRHM	Sexual and Reproductive Health Matters
Stato civ. it.	Lo Stato civile italiano
StAZ	Das Standesamt
Stbl.	Staatsblad
StGB	Strafgesetzbuch
STJ	Superior Tribunal de Justiça
St. Mary's L. J.	Saint Mary's Law Journal
Sur. Ct.	Surrogate's Court (New York)
SvJT	Svensk Juristtidning
syr.	syrisch
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
S. W.	Southwestern Reporter
S. W. 3d	Southwestern Reporter, Third Series
teilw.	teilweise
Tenn. App.	Tennessee Court of Appeals
Tex. App.	Texas Court of Appeals
TGI	Tribunal de Grande Instance
Tla-Melaua	Tla-Melaua. Revista de Ciencias Sociales
Trb.	Tractatenblad
Trib. min.	Tribunale per i minorenni
tun.	tunesisch
TvRRB	Tijdschrift voor Religie, Recht en Beleid
u. a.	unter anderem
Übers.	Übersetzung
UCLA	University of California, Los Angeles
U. Louisville L. Rev.	University of Louisville Law Review
U. Miami Inter-Am. L. Rev.	University of Miami Inter-American Law Review
UMKC L. Rev.	University of Missouri – Kansas City Law Review
UN	United Nations

UN-Eheschließungs- übereinkommen	UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10. Dezember 1962
UNFPA	United Nations Population Fund
UNICEF	United Nations Children's Fund (ursprünglich: United Nations International Children's Emergency Fund)
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UN-KRK-Ausschuss	UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
UN Women	United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women
UN-Zivilpakt	Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966
U. Rich. L. Rev.	University of Richmond Law Review
urug.	uruguayisch
U. S.	United States (Reports)
U. S. C. A.	United States Code Annotated
U. S. F. L. Rev.	University of San Francisco Law Review
Utah App.	Utah Court of Appeals
u. U.	unter Umständen
v.	vom/von
Va. Cir.	Virginia Circuit Court Reporter
Va. Cir. Ct.	Circuit of Virginia
venez.	venezolanisch
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
VPB	Verwaltungspraxis(entscheide) der Bundesbehörden
vs.	versus
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwI-VO	Verwaltungsverordnung
Wash. App.	Washington Appellate Reports
Wbrp	Wet Basisregistratie Personen
WHO	World Health Organization
wiederabgedr.	wiederabgedruckt
WL	West Law
Women's Rts. L. Rep.	Women's Rights Law Reporter
W. Va.	West Virginia (Supreme Court)
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969
z. B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

ZG	Zivilgesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHGB	Zivil- und Handelsgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZivilprozessGB	Zivilprozessgesetzbuch
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPR	Zentrales Personenstandsregister
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStV	Zivilstandsverordnung
z. T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
zw.	zwischen

# Einleitung

*Nadjma Yassari/Ralf Michaels*

I.	Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen .....	1
	1. Sachrechtsreform .....	2
	2. Kollisionsrechtsreform und Übergangsregelung.....	3
	3. Behördenpraxis und Rechtsprechung.....	4
	4. Bundesgerichtshof .....	7
	a) Vor dem vollendeten 16. Lebensjahr geschlossene Auslands- ehe .....	7
	b) Zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr geschlossene Auslands- ehe (Art. 13 Abs. 3 Ziff. 2 EGBGB).....	9
II.	Zu diesem Band .....	10
	1. Begriffe: Kinderehe, Minderjährigenehe, Frühehe .....	10
	2. Methode.....	12
	3. Inhalt dieses Bandes .....	13

## I. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Am 22. Juli 2017 trat in Deutschland das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ (KindEheBG) in Kraft.<sup>1</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatten die Fluchtbewegungen ihren Höhepunkt schon hinter sich. Trotzdem sah sich das Land mit einer großen Anzahl von Geflüchteten konfrontiert, viele davon aus Nordafrika und der Levante, insbesondere Syrien. Mit diesen Geflüchteten kam auch ein Phänomen wieder nach Deutschland, das in der autochthonen Bevölkerung fast vollständig verschwunden war: die früh, teilweise auch sehr früh geschlossene Ehe. Kritik an der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung war vernehmlich; man warf ihr insbesondere vor, Personen ins Land zu lassen, die sich nicht an die hiesige Kultur anpassten. Prägendes Schlagwort der Debatte war der Begriff der „Kinderehe“, wie er auch im Titel des Gesetzes benutzt wird. Die dabei oftmals erzeugten Assoziationen sind eindeutig: Überwiegend unmündige Mädchen werden, unter Einfluss und etwaigem Zwang des Familienverbundes, mit deutlich älteren Ehepartnern verheiratet.

Das Gesetz sollte die aktuelle, sehr hitzig geführte Diskussion über die Wirksamkeit solcher „Kinderehen“ beenden und eine klare Rechtslage herstellen. Es

---

<sup>1</sup> BGBl. 2017 I 2429–2433.

kam schnell zustande. Was Anfang September 2016 mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Ehemündigkeit im internen deutschen Recht und bei der Anerkennung von Auslandsehen“ begonnen hatte,<sup>2</sup> wurde letztendlich ein eher im stillen Kämmerlein erarbeiteter Gesetzentwurf der großen Koalition, der erstmalig im Februar 2017 veröffentlicht wurde.<sup>3</sup> Den relevanten Interessenverbänden wurden nur wenige Tage zur Stellungnahme gegeben; mit wenigen Ausnahmen standen sie insbesondere den geplanten Neuerungen in Hinblick auf die Behandlung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger eher kritisch gegenüber.<sup>4</sup> Auch die Wissenschaft hat das Gesetz überwiegend kritisch gewürdigt, insbesondere im Kollisionsrecht. Zwei im Jahre 2020 zum Gesetz entstandene Dissertationen geben den Stand dieser Diskussion wieder.<sup>5</sup>

### 1. Sachrechtsreform

Ein Teil der Reform betraf das deutsche Sachrecht. Die Regelung über das Mindestalter bei der Eheschließung – 18 Jahre für beide Eheleute – wurde beibehalten, aber verschärft. Vor der Reform war es möglich gewesen, einen Dispens von der Regelung zu beantragen, wenn einer der Eheleute über 16, aber unter 18 Jahre alt war (§ 1303 Abs. 2 BGB a. F.). Diese Dispensmöglichkeit wurde durch das Gesetz abgeschafft; nunmehr gilt ausnahmslos ein Mindestalter von 18 Jahren (§ 1303 BGB n. F.). Die Altersgrenze von 16 Jahren spielt nunmehr lediglich bei der Rechtsfolge eine Rolle. Eine zwischen dem 16. und 18. Geburtstag geschlossene Ehe kann nach §§ 1313, 1314 Abs. 1 Ziff. 1 BGB aufgehoben werden. Ausgeschlossen ist die Aufhebung, wenn der minderjährige Ehegatte bzw. die min-

<sup>2</sup> Mitteilung des BMJV vom 1.9.2016 (online abrufbar bis Juli 2017 unter <[www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2016/09012016\\_Kinderehen.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2016/09012016_Kinderehen.html)>); vgl. Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Zwangsheirat und Minderjährigenehen in Deutschland, AZ WD 7 – 3000 – 006/17 vom 26.1.2017, abrufbar unter <[www.bundestag.de/resource/blob/496956/daf222020d984ee856d5aeccd6c86fc7/wd-7-006-17-pdf-data.pdf](http://www.bundestag.de/resource/blob/496956/daf222020d984ee856d5aeccd6c86fc7/wd-7-006-17-pdf-data.pdf)>.

<sup>3</sup> Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, BT-Drucks. 18/12086 vom 25.4.2017, abrufbar unter <<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/120/1812086.pdf>>.

<sup>4</sup> Kritisch etwa die Stellungnahmen des Deutschen Juristinnenbundes e. V., des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Deutschen Anwaltvereins, des Deutschen Familiengerichtstags e. V., der Diakonie Deutschland, des Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit e. V., des Deutschen Notarvereins e. V., des Deutschen Caritasverbands e. V. zusammen mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen, des Kinderhilfswerks terre des hommes sowie des Deutschen Kinderhilfswerks e. V. Begrüßt wurden die neuen Regelungen ausdrücklich von Terre des Femmes e. V. (alle Stellungnahmen sind online abrufbar unter <[www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung\\_Kinderehe.html;jsessionid=0650593DF3F9364F619A6850E1897692.1\\_cid289](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_Kinderehe.html;jsessionid=0650593DF3F9364F619A6850E1897692.1_cid289)>).

<sup>5</sup> *Florentine Katharina Schulte-Rudzio*, Minderjährigenehen in Deutschland – Eine Analyse der Rechtslage unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts (Baden-Baden 2020); *Helen Blasweiler*, Das Verbot von Kinderehen und dessen Auswirkungen auf das Familien- und Erbrecht (Berlin 2020); vgl. auch *Frederike Heitmann*, Flucht und Migration im Internationalen Familienrecht (Tübingen 2020) 172–249.

derjährige Ehegattin nach Erreichen der Volljährigkeit die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Abs. 1 lit. a BGB), oder zur Vermeidung schwerwiegender Härten (§ 1315 Abs. 1 lit. b BGB).

Verschärft wurde auch die Rechtslage für die Heirat vor dem 16. Geburtstag. Vor der Reform war eine solche Eheschließung zwar verboten; fand sie aber doch statt, so wurde sie als nichtige Ehe betrachtet und war daher grundsätzlich bis zu ihrer Aufhebung wirksam (§ 1314 Abs. 1 BGB a. F.).<sup>6</sup> Nach der Reform ist eine solche Ehe nun eine Nichtehe, die grundsätzlich keine Wirkungen erzeugt.<sup>7</sup>

In der Realität spielten diese Reformen allerdings für die autochthone Gesellschaft eine unwesentliche Rolle. Schon vor der Reform war die Dispensmöglichkeit nur sehr selten genutzt worden; Deutsche heirateten immer später (und auch immer seltener).<sup>8</sup> Und auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 1303 BGB kommt es jedenfalls für in Deutschland geschlossene Ehen deshalb praktisch nicht an, weil das zuständige Standesamt das Alter der Ehemittigen überprüfen muss und bei Nichterreichen des Mindestalters die Eheschließung verweigern wird.

## 2. Kollisionsrechtsreform und Übergangsregelung

Die wirkliche Stoßrichtung der Gesetzesreform betraf Eheschließungen und geschlossene Ehen von Ausländerinnen und Ausländern. Für diese bemessen sich materielle Ehevoraussetzungen, zu denen grundsätzlich auch die Ehefähigkeit gehört, nach ihrem Heimatrecht, werden also durch die Staatsangehörigkeit bestimmt (Art. 13 Abs. 1 EGBGB).<sup>9</sup> Vor der Reform bedeutete das, dass von Ausländerinnen und Ausländern im Ausland geschlossene Ehen auch dann nach deutschem IPR als wirksam erachtet wurden, wenn sie vor dem 18. vollendeten Lebensjahr eingegangen worden waren, solange das nur das Heimatrecht der Ehe-

<sup>6</sup> Vgl. *Rainer Frank*, Die Anerkennung von Minderjährigenehen, StAZ 2012, 129–133, 130; *Michael Coester*, Die rechtliche Behandlung von im Ausland geschlossenen Kinderehen, StAZ 2016, 257–262, 260. Umfassender zur Nichtehe *Alexander Erbarth*, Die sogenannte absolute Nichtehe (*matrimonium non existens*) in der Praxis, NZFam 2021, 9–17.

<sup>7</sup> *Walther Siede*, in: Palandt, Kommentar zum BGB<sup>80</sup> (München 2021) vor § 1303 Rn. 3.

<sup>8</sup> In der Praxis wurden zuletzt durchschnittlich ca. 130 Anträge zur Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit nach § 1303 Abs. 1 BGB im Jahr gestellt, vgl. *Marina Wellenhofer*, in: Münchener Kommentar zum BGB<sup>7</sup> (München 2017) § 1303 BGB Rn. 1. Häufig waren dies Fälle, bei denen eine/r oder beide Betroffenen Ausländer waren, vgl. OLG Karlsruhe 5.7.1999 – 2 UF 112/99, FamRZ 2000, 819; OLG Saarbrücken 24.5.2007 – 6 UF 106/06, NJW-RR 2007, 1302; LG Augsburg 6.6.1997 – 5 T 1815/97, FamRZ 1998, 1106; AG Tornau 8.3.2004 – 1 F 319/03 (n. v.).

<sup>9</sup> Siehe zum alten Recht etwa *Peter Mankowski*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (Berlin 2011) Art. 13 EGBGB Rn. 202. Ein Reformvorschlag sieht jetzt vor, auch für materielle Ehevoraussetzungen auf das Ortsrecht zu verweisen: *Dagmar Coester-Waltjen*, Überlegungen zur Reform des internationalen Privatrechts der Eheschließung, IPRax 2021, 29–39. Für den Fall, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin im Heimatland heiratet, ändert sich dadurch nichts.

leute zuließ. Eine Grenze bildete lediglich der deutsche *ordre public*.<sup>10</sup> Ob dieser eine absolute Altersuntergrenze darstellte – etwa 14 Jahre als das Alter, unterhalb dessen sexuelle Handlungen strafbar sind (§ 176 StGB), oder ein höheres Alter – oder ob alle Belange des Einzelfalles berücksichtigt werden müssten, war in der Rechtsprechung umstritten.<sup>11</sup>

Nach der Reform hat sich das verschärft. Eine Ehe, die zwischen dem 16. und 18. Geburtstag geschlossen wurde, ist nun nach deutschem Recht aufhebbar (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB). Sie muss in der Regel aufgehoben werden, wenn das nicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine besondere Härte darstellt (§ 1315 Abs. 1 lit. b BGB); die Gesetzesbegründung nennt hier schwere und lebensbedrohliche Erkrankungen oder eine krankheitsbedingte Suizidabsicht des oder der Minderjährigen sowie, etwas systemwidrig, die Freizügigkeit.<sup>12</sup> Allerdings kann ein volljährig gewordener minderjähriger Ehepartner die Ehe bestätigen und so die Aufhebbarkeit ausschließen (§ 1315 Abs. 1 lit. a BGB). Das ist anders für Ehen, die vor dem vollendeten 16. Lebensjahr geschlossen wurden. Diese sind sogar unwirksam und das heißt nach ganz herrschender Ansicht rechtlich unerheblich.<sup>13</sup> Hier lässt sich die Ehe also auch nicht durch oder nach Erreichen der Volljährigkeit bestätigen; die Eheleute müssen erneut heiraten.

Sowohl Sachrecht als auch Kollisionsrecht unterliegen komplizierten und nicht ganz untereinander konsistenten Übergangsregelungen (Art. 229 § 44 EGBGB). Versuche, die Inkonsistenz dadurch zu überwinden, dass der für das deutsche Sachrecht einschlägige Art. 229 § 44 Abs. 2 EGBGB analog auf Auslandssehen angewandt wird,<sup>14</sup> hat der BGH abgelehnt.<sup>15</sup>

### 3. Behördenpraxis und Rechtsprechung

Das Gesetz erfüllt sein politisches Nahziel zu signalisieren, dass der Gesetzgeber Flüchtlingskrise und Unterdrückung Minderjähriger ernst nimmt. Ob das Fernziel, der Schutz der Betroffenen und die Verhinderung von Kinderehen, erreicht wurde, erscheint indes zweifelhaft. Die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes bemängelte in zwei 2019 und 2020 veröffentlichten Berichten, dass das Gesetz nur sehr vereinzelt angewandt würde und praktisch wirkungslos bleibe.<sup>16</sup> Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat übermittelte im

<sup>10</sup> Staudinger/*Mankowski* (Fn. 9) Art. 13 EGBGB Rn. 203.

<sup>11</sup> Nachweise bei *Jan v. Hein*, in: Münchener Kommentar zum BGB<sup>8</sup> (München 2020) Art. 6 EGBGB Rn. 275.

<sup>12</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 17.

<sup>13</sup> Zur Möglichkeit einer differenzierenden Auslegung siehe den Beitrag von *Konrad Duden* in diesem Band, S. 629, 649 ff. Ausdrücklich ausgenommen sind die negativen Rechtsfolgen im Asylrecht (§§ 26 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 2b Satz 4 AsylG) und teilweise im Aufenthaltsrecht.

<sup>14</sup> KG 17.2.2020 – 3 UF 173/18, BeckRS 2020, 19312.

<sup>15</sup> BGH 22.7.2020 – XII ZB 131/20, NZFam 2020, 810, 812.

<sup>16</sup> *TERRE DES FEMMES*, Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen – Eheaufhebungsverfahren in den einzelnen Bundesländern (Stand 10.9.2019), abrufbar unter

Mai 2020 eine Evaluierung der Standesämter zur Umsetzung des KindEheBG an das BMJV. Im Bericht<sup>17</sup> heißt es, das Gesetz werde überwiegend als „sinnvolle Maßnahme angesehen, die Schließung von Kinderehen *im Inland* zu verhindern [...], es taue jedoch kaum dazu, die Schließung von Kinderehen *im Ausland* zu verhindern“. Auch eine Selbstevaluation des BMJV im August 2020 kommt zu diesen Ergebnissen:<sup>18</sup> Im Inland gab es keinen Fall von Eheschließungen Minderjähriger mehr; solche Eheschließungen waren aber schon vor dem KindEheBG sehr selten geworden.<sup>19</sup> Auf im Ausland wirksam geschlossene Ehen hat die Aufhebbarkeit von Ehen nach deutschem Recht insgesamt wenig Einfluss;<sup>20</sup> auch die Unwirksamkeit nach Art. 13 Abs. 3 Ziff. 1 EGBGB bleibt ohne gesellschaftliche und rechtliche Veränderung im Herkunftsland sowie Aufklärungsarbeit wirkungslos.<sup>21</sup>

Behörden und Gerichte sind bei der Umsetzung des Gesetzes eher zurückhaltend. Von den Justizverwaltungsbehörden wurden in den Jahren 2017 bis einschließlich 1. Quartal 2020 insgesamt ca. 104 Anträge gemeldet, von denen elf erfolgreich waren.<sup>22</sup> Angesichts der geringen Anzahl erfolgreicher Aufhebungsverfahren wird die Pflicht zur Antragstellung gemäß § 1316 Abs. 3 BGB kritisiert;<sup>23</sup> sie wird wohl auch dadurch unterlaufen, dass Behörden das Erreichen der Volljährigkeit abwarten und die Ehe dann bestätigen lassen.

Jedenfalls meldeten die Behörden 1.092 Fälle, in denen von einem Antrag abgesehen wurde, weil ein minderjähriger Ehegatte nach Erreichen der Volljährigkeit die Ehe bestätigt hatte.<sup>24</sup> Offenbar fällt es Behörden auch schwer, von allen Fällen überhaupt Kenntnis zu erlangen. Das Gleiche gilt für Jugendämter.<sup>25</sup> Diese berichten auch, Eheleute regelmäßig dann nicht zu trennen, wenn die Ehefrau

---

<[www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/fruehehen/20190918\\_TDF-Fruehehen-Aufhebung-Studie.pdf](http://www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/fruehehen/20190918_TDF-Fruehehen-Aufhebung-Studie.pdf)>; *Monika Michell/Myria Böhmecke/Marina Walz-Hildenbrand*, Einschätzung von TERRE DES FEMMES e. V. zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen drei Jahre nach Inkrafttreten (2.6.2020), abrufbar unter <[www.frauenrechte.de/images/downloads/presse/2020\\_06\\_02\\_Stellungnahme\\_TDF\\_Evaluierung\\_Gesetz\\_Kinderehen.pdf](http://www.frauenrechte.de/images/downloads/presse/2020_06_02_Stellungnahme_TDF_Evaluierung_Gesetz_Kinderehen.pdf)>. Auf das Dokument von 2020 bezieht sich auch das BMJV (Fn. 18).

<sup>17</sup> *BMI*, Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 11.5.2020, abrufbar unter <[www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung\\_Gesetz\\_Kinderehen\\_Anlage2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Anlage2.pdf?__blob=publicationFile&v=2)> (Hervorhebungen im Original).

<sup>18</sup> *BMJV*, Gesamtauswertung zur Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 14.8.2020, abrufbar unter <[www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung\\_Gesetz\\_Kinderehen\\_Gesamtbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Gesamtbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)>.

<sup>19</sup> Oben Fn. 8.

<sup>20</sup> *BMJV*, Gesamtauswertung (Fn. 18) 14.

<sup>21</sup> Ebd. 16, 30.

<sup>22</sup> Ebd. 5, 12.

<sup>23</sup> Ebd. 17 f., 28.

<sup>24</sup> Ebd. 26.

<sup>25</sup> Ebd. 31.

klarmacht, mit dem Ehemann zusammenbleiben zu wollen;<sup>26</sup> das ist häufig der Fall.<sup>27</sup> Die Trennung sei auch nicht immer förderlich.<sup>28</sup> Insgesamt hat sich das Vorgehen durch die Reform nicht wesentlich geändert.<sup>29</sup> Für die Betroffenen sei ein Einschreiten der Behörden oft nicht nachvollziehbar.<sup>30</sup> Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht berichtet, dass man in jedem Einzelfall pragmatisch entscheide: „Letztlich praktiziert die Jugendhilfe damit bereits das, was rechtssystematisch und -politisch zu fordern ist: Eine Einzelfallabwägung bezüglich der Anerkennung von Ehen, die unter Beteiligung einer Unter-16-Jährigen geschlossen wurden.“<sup>31</sup>

Auch in den Gerichten zeigte sich ein gewisser Widerwillen, Frühehen pauschal aufzuheben oder als unwirksam zu behandeln.<sup>32</sup> Von 2017 bis zum ersten Quartal 2020 wurden nach dem BMJV insgesamt neun Anträge auf Feststellung der Eheunwirksamkeit wegen Fehlen des Mindestalters von 16 Jahren gestellt; diese Anträge waren überwiegend erfolgreich.<sup>33</sup> Terre des Femmes hat etwas abweichende Zahlen mit gleicher Tendenz: 813 Verfahren hätten zu nur zehn Aufhebungen geführt.<sup>34</sup>

Rechtsprechung zu deutschem Sachrecht unterliegenden Frühehen nach der Gesetzesreform gibt es, soweit ersichtlich, nicht. Alles andere wäre auch verwunderlich. Standesämter berichten von 59 Ablehnungen von Anträgen auf Eheschließung; meist wurden die Anträge nach Belehrung über die Anforderungen an das Mindestalter zurückgenommen.<sup>35</sup> Formell wurde in Deutschland keine Minderjährigenehe mehr geschlossen.<sup>36</sup>

Die Rechtsprechung zu ausländischen Ehen ist aber auch zurückhaltend. Für Ehen, die zwischen dem 16. und 18. Geburtstag im EU-Ausland geschlossen wurden, haben Gerichte regelmäßig die Härteklausele des § 1315b BGB angewandt und daher die Aufhebung dieser Ehen verweigert. Dabei gingen die Gerichte durchgehend davon aus, dass dies für die gemeinschaftsrechtliche Ausle-

---

<sup>26</sup> Ebd. 20.

<sup>27</sup> Ebd. 35.

<sup>28</sup> Ebd. 33.

<sup>29</sup> Ebd. 34.

<sup>30</sup> Ebd. 37.

<sup>31</sup> Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 31. Januar 2020 in der Verfassungsrechtssache 1 BvL 7/18, abrufbar unter <[www.dijuf.de/fachliche-hinweistellungnahmen-des-dijuf.html](http://www.dijuf.de/fachliche-hinweistellungnahmen-des-dijuf.html)>, S. 6 unter Verweis auf die Stellungnahme des Instituts im Gesetzgebungsverfahren.

<sup>32</sup> Vgl. *BMJV*, Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, Anlage 1 – Rechtsprechungsübersicht Verbot von Kinderehen (14.8.2020), abrufbar unter <[www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung\\_Gesetz\\_Kinderehen\\_Anlage1.pdf](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/ExterneDokumente/Evaluierung_Gesetz_Kinderehen_Anlage1.pdf)>.

<sup>33</sup> *BMJV*, Gesamtauswertung (Fn. 18) 6, 13.

<sup>34</sup> Vgl. *Michell/Böhmecke/Walz-Hildenbrand*, Einschätzung von TERRE DES FEMMES (Fn. 16) 2.

<sup>35</sup> *BMJV*, Gesamtauswertung (Fn. 18) 22.

<sup>36</sup> Ebd. 8.

gung der Vorschrift aufgrund der Freizügigkeit erforderlich sei.<sup>37</sup> Ansonsten stellten die Gerichte fest, dass im Rahmen der Prüfung, ob eine Aufhebung der Ehe aufgrund außergewöhnlicher Umstände für den Minderjährigen oder die Minderjährige eine schwere Härte darstelle, zu berücksichtigen sei, ob die Ehe freiwillig eingegangen worden ist, bereits Kinder vorhanden sind, die gemeinsam betreut werden, und glaubhaft gemacht wurde, dass die Ehe nach Vollendung des 18. Lebensjahres sofort wieder geschlossen werden würde.<sup>38</sup>

Vor dem 16. Geburtstag geschlossene Ehen lassen eine solche Auslegung nicht zu;<sup>39</sup> sie können nur aufrechterhalten werden, sofern aufgrund der Übergangsbestimmungen des Art. 229 § 44 EGBGB noch Art. 13 EGBGB a. F. Anwendung findet.<sup>40</sup> Ob die ausnahmslose Nichtanerkennung solcher Ehen mit der Freizügigkeit vereinbar ist, haben die Gerichte bislang nicht erörtert.<sup>41</sup>

#### 4. Bundesgerichtshof

Der BGH hat sich zweimal mit dem KindEheBG befassen müssen, und zwar einmal in Bezug auf eine vor dem 16. Geburtstag geschlossene, ein anderes Mal in Bezug auf eine zwischen dem 16. und 18. Geburtstag geschlossene Ehe.

##### a) Vor dem vollendeten 16. Lebensjahr geschlossene Auslandshe

Der erste Fall, in dem der BGH mit dem durch das KindEheBG reformierten IPR konfrontiert war und der zuvor schon die Gesetzgebung beeinflusst hatte, betraf ein syrisches Paar.<sup>42</sup> Wegen ihres geringen Alters von 14,5 Jahren bei der Ehe-

---

<sup>37</sup> OLG Oldenburg 18.4.2018 – 13 UF 23/18 (Rumänien), IPRspr. 2018 Nr. 122 = FamRZ 2018, 1152 f.; OLG Frankfurt am Main 28.8.2019 – 5 UF 97/19 (Bulgarien), StAZ 2019, 341 ff.; AG Nordhorn 19.1.2018 – 11 F 852/17 E1 (Lettland), IPRspr. 2018 Nr. 116; AG Frankenthal 15.2.2018 – 71 F 268/17 (Bulgarien), IPRspr. 2018 Nr. 117 = FamRZ 2018, 749; AG Mainz 27.2.2018 – 35 F 5/18 (Bulgarien) (n. v.); AG Lüdenscheid 10.7.2018 – 5 F 393/18 (Bulgarien) (n. v.); AG Ludwigshafen am Rhein 25.7.2018 – 5c F 160/18 (Bulgarien) (n. v.); AG Herford 30.8.2018 – 14 F 555/18 (Bulgarien) (n. v.); AG Ahaus 12.9.2018 – 12 F 59/18 (Bulgarien) (n. v.); AG Bremen-Blumenthal 15.2.2019 – 71a F 162/18 E1 (Bulgarien) (n. v.). Siehe auch den Beitrag von *Raphael de Barros Fritz* in diesem Band, S. 137, 151 ff.

<sup>38</sup> Vgl. *BMJV*, Rechtsprechungsübersicht (Fn. 32) Zusammenfassung.

<sup>39</sup> VG Berlin 30.11.2017 – 5 L 550.17 (Syrien), IPRspr. 2017 Nr. 123 = FamRZ 2018, 1466; VG Berlin 28.9.2018 – 3 K 349.16 V (Syrien), IPRspr. 2018 Nr. 126 = FamRZ 2019, 279–283; AG Kassel 7.3.2018 – 524 F 3451/17 (Bosnien und Herzegowina), IPRspr. 2018 Nr. 120 = FamRZ 2018, 1149. Diese Auslegung wurde vom BGH bestätigt; siehe unten (→ I.4.a)).

<sup>40</sup> OLG Frankfurt am Main 11.1.2019 – 5 UF 172/18 (Algerien), StAZ 2019, 146–147. Diese Auslegung wurde vom BGH bestätigt; siehe unten (→ I.4.a)).

<sup>41</sup> Siehe dazu den Beitrag von *Raphael de Barros Fritz* in diesem Band, S. 137, 151 ff.

<sup>42</sup> BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16, IPRspr. 2018 Nr. 129 = FamRZ 2019, 181–188. Siehe dazu u. a. *Dagmar Coester-Waltjen*, Minderjährigenehen – wider den „gesetzgeberischen Furor“, IPRax 2019, 127–132; *Anatol Dutta*, Anmerkung zur Entscheidung des BVerfG, Beschluss vom 14.11.2018, XII ZB 292/16, FamRZ 2019, 188–190; *Judith Onwuagbaizu*, Das Verbot der Minderjährigenehe im Internationalen Privatrecht, NZFam 2019, 465–469; *Rainer*

schließung war eine syrische Ehefrau von ihrem ebenfalls syrischen Ehemann getrennt, in einer Jugendhilfeeinrichtung für weibliche minderjährige unbegleitete Geflüchtete untergebracht und ihr ein Vormund bestellt worden. Im Verfahren ging es konkret darum, ob der Vormund oder der Ehemann das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Ehefrau habe und damit mittelbar um die Frage, ob die von den syrischen Eheleuten in Syrien geschlossene Ehe in Deutschland als wirksam zu erachten sei.

Unter Berufung auf die Eheschließung beantragte der Ehemann beim Amtsgericht die Überprüfung der Inobhutnahme durch das Jugendamt und die „Rückführung“ seiner Frau zu ihm. Das Amtsgericht Aschaffenburg<sup>43</sup> gab dem nicht statt, erlaubte aber den Eheleuten immerhin, die Wochenenden miteinander zu verbringen, und zwar ohne Begleitung. Anders als das Jugendamt fürchtete es nicht, dass es dabei zu Geschlechtsverkehr kommen könnte – die Eheleute hätten schließlich schon zuvor „wie Mann und Frau“ zusammengelebt.

Das OLG Bamberg ging über diese Entscheidung hinaus und sprach dem bestellten Vormund insgesamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht ab, weil die elterliche Sorge, die der Vormund stellvertretend ausübe, durch die Eheschließung erloschen sei.<sup>44</sup> Die Ehe selbst hielt das Gericht dementsprechend unter Anwendung von Art. 13 Abs. 1 EGBGB a. F. für wirksam. Die Frage, ob die Anerkennung der Ehe selbst gegen den deutschen *ordre public* verstoße (Art. 6 EGBGB), ließ das Gericht offen. Selbst wenn dem so wäre, so das Gericht, sei die Ehe nach dem auf die Rechtsfolge anwendbaren Recht, aber auch nach dem damaligen deutschen Recht (§ 1314 Abs. 1 BGB) nicht unwirksam, sondern lediglich aufhebbar. Andere Vorschriften des deutschen Rechts (insbesondere § 182 Abs. 3 StGB [Sexueller Missbrauch von Jugendlichen]) und des Völkerrechts (UN-KRK; Art. 16 Abs. 3, Abs. 4 KSÜ; bzw. Art. 12 Satz 2 GFK) stünden dem nicht entgegen.

Vor den BGH kam die Sache erst nach Inkrafttreten des KindEheBG, sodass Art. 13 Abs. 3 Ziff. 1 EGBGB n. F. anwendbar gewesen wäre. Der BGH verweigerte indes dessen Anwendung.<sup>45</sup> Er stellte zunächst fest, dass die Ehe nach Art. 13 EGBGB a. F. wirksam gewesen wäre und der deutsche *ordre public* dem nicht entgegengestanden hätte, womit er sich zugleich gegen eine absolute untere Altersgrenze von 15 oder gar 16 Jahren aussprach. Sodann stellte er fest, dass die Ehe zwar nach Art. 13 Abs. 3 Ziff. 1 EGBGB n. F. zwingend unwirksam wäre, die Vorschrift aber gegen die Verfassung verstieße. Dabei nannte er eine ganze Fülle von Verfassungsprinzipien, gegen die hier verstoßen werde: den Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG, das Rückwirkungsverbot, den Gleichheitssatz (ins-

---

Frank, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017: ein Erfolgsmodell?, StAZ 2019, 129–135.

<sup>43</sup> AG Aschaffenburg 7.3.2016 – 7 F 2013/15 (n. v.).

<sup>44</sup> OLG Bamberg 12.5.2016 – 2 UF 58/16, IPRspr. 2016 Nr. 107 = FamRZ 2016, 1270–1274.

<sup>45</sup> BGH 14.11.2018, IPRspr. 2018 Nr. 129 = FamRZ 2019, 181.

besondere hinsichtlich der Übergangsvorschriften) sowie den Schutz des Kindeswohls. Er legte daher die Vorschrift dem Bundesverfassungsgericht vor, wo sie unter dem Az. 1 BvL 7/18 anhängig ist. Das BVerfG hat in der Sache bei Drucklegung noch nicht entschieden oder eine mündliche Verhandlung angesetzt. Es hat lediglich („mit Gegenstimmen“) entschieden, dass Richter am BVerfG Harbarth nicht deshalb wegen Befangenheit ausgeschlossen sei, weil er in seiner damaligen Rolle als Bundestagsabgeordneter das Gesetzesverfahren maßgeblich mitbetrieben hatte.<sup>46</sup> Das Schrifttum geht mehrheitlich von Verfassungswidrigkeit aus.<sup>47</sup>

*b) Zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr geschlossene Auslands-ehe (Art. 13 Abs. 3 Ziff. 2 EGBGB)*

Auch die Frage der Behandlung von nach dem 16. Geburtstag geschlossenen Ehen hat den BGH beschäftigt.<sup>48</sup> Im konkreten Fall ging es um eine von libanesischen Staatsangehörigen im Libanon geschlossene Ehe, bei der die Ehefrau bei der Eheschließung 16, der Ehemann 21 Jahre alt gewesen war, die Eheleute hatten seitdem 14 Jahre lang in Deutschland zusammengelebt. Das Amtsgericht hatte die Ehe mit der Begründung aufrechterhalten, sie sei nach Erreichen der Volljährigkeit bestätigt worden (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1a BGB);<sup>49</sup> das Kammergericht hatte sich dem im Ergebnis dadurch angeschlossen, dass es die Übergangsvorschrift für das deutsche Sachrecht in verfassungskonformer Auslegung auf die Auslands-ehe ausdehnte.<sup>50</sup> Der BGH lehnte beide Argumente ab: die Bestätigung mit der Begründung, die Eheleute hätten mangels Zweifel an der Ehwirk-

<sup>46</sup> BVerfG 5.12.2019 – 1 BvL 7/18, FamRZ 2020, 1386–1390; kritisch dazu etwa *Jost Müller-Neuhof*, Etwas mehr Besorgnis darf sein, *Der Tagesspiegel* vom 19.1.2020, abrufbar unter <[www.tagesspiegel.de/politik/befangenheit-von-bundesverfassungsrichtern-etwas-mehr-besorgnis-darf-sein/25450038.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/befangenheit-von-bundesverfassungsrichtern-etwas-mehr-besorgnis-darf-sein/25450038.html)>; *Matthias K. Klatt*, Über die personelle und inhaltliche Verzahnung von Politik und Verfassungsrecht (21.1.2020), abrufbar unter <[www.juwiss.de/3-2020](http://www.juwiss.de/3-2020)>.

<sup>47</sup> Ausführlich *Bettina Gausing/Christiaan Wittebol*, Die Wirksamkeit von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen, *DÖV* 2018, 41–50; *Susanne Lilian Gössl*, Ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen verfassungswidrig?, *BRJ* 2019, 6–11; *Schulte-Rudzio*, Minderjährigenehen (Fn. 5) 79–132; *Blasweiler*, Verbot von Kinderehen (Fn. 5) 145–166; daneben etwa *Dagmar Coester-Waltjen*, Kinderehen – Neue Sonderanknüpfungen im EGBGB, *IPRax* 2017, 429–436, 435 f.; *dies.*, *IPRax* 2019, 127, 128 f.; *Rainer Frank*, Ausländische Minderjährigenehen auf dem Prüfstand des Kinderehebekämpfungsgesetzes, *StAZ* 2018, 1–5, 4 f.; *Karsten Thorn*, in: Palandt, Kommentar zum BGB<sup>80</sup> (München 2021) Art. 13 EGBGB Rn. 22; a. A. VG Berlin 28.9.2018 – e K 349.16 V, *IPRspr.* 2018 Nr. 126 = *FamRZ* 2019, 279 m. abl. Anm. *Coester*; *Mechthild Düsing/Antje Wittmann*, Minderjährigenehen unter 16 Jahren sind nichtig – darf der Gesetzgeber das anordnen?, *AnwBl* 2020, 446–455.

<sup>48</sup> BGH 22.7.2020, *NZ Fam* 2020, 810 m. Anm. *Löhnig* = *FamRZ* 2020, 1533 m. Anm. *Antomo*.

<sup>49</sup> AG Berlin-Tempelhof/Kreuzberg 14.11.2018 – 160 F 13324/18, *BeckRS* 2018, 53363.

<sup>50</sup> KG 17.2.2020, *BeckRS* 2020, 19312.

samkeit die Ehe gar nicht wirksam bestätigen können,<sup>51</sup> die analoge Anwendung des Art. 229 § 44 Abs. 2 EGBGB mit dem Argument, es fehle an einer Regelungslücke.<sup>52</sup> Stattdessen lehnte der BGH die Eheaufhebung mit einem grundsätzlicheren Argument ab, mit dem er die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der Gesetzesreform auch für die nach dem 16. Geburtstag geschlossenen Ehen demonstrieren wollte. Zwar liege im konkreten Fall keine besondere Härte im Sinne von Art. 1314 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB vor, sodass die Ehe nach dem einfachen Recht aufzuheben wäre. Die verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift, insbesondere im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot, mache es aber erforderlich, dem Gericht, entgegen der herrschenden Meinung und auch dem mutmaßlichen Gesetzgeberwillen, ein Entscheidungsermessen zuzusprechen, das in diesem Fall, bei fast 14-jährigem Zusammenleben, gegen eine Eheaufhebung spreche.<sup>53</sup> Die trennungswillige Ehefrau wurde damit auf das Scheidungsverfahren verwiesen.

## II. Zu diesem Band

Dieser Band dokumentiert die Ergebnisse eines institutumsgreifenden Projekts, das das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht auf Anfrage des Bundesverfassungsgerichts im genannten Verfahren 1 BvL 7/18 erarbeitet hat,<sup>54</sup> das aber auch unabhängig von dieser konkreten Funktion von wissenschaftlichem und praktischem Nutzen sein sollte. Hierzu ein paar einleitende Bemerkungen.

### 1. Begriffe: Kinderehe, Minderjährigenehe, Frühehe

Zunächst verwenden wir, anders als der deutsche Gesetzgeber, für das regulierte Phänomen anstelle des Begriffs der „Kinderehe“ jenen der „Frühehe“. „Frühehe“ ist ein in der Soziologie anerkannter Begriff für Ehen, die früh im Leben geschlossen werden, ohne dass dafür eine genaue Altersgrenze maßgeblich ist.<sup>55</sup>

<sup>51</sup> BGH 22.7.2020, NZFam 2020, 810, 813.

<sup>52</sup> Ebd. 812.

<sup>53</sup> Ebd. 815.

<sup>54</sup> Vgl. Vorwort zu diesem Band, S. V f.

<sup>55</sup> Siehe etwa *Walter Becker/Walter Salewski*, Die Frühehe als Wagnis und Aufgabe (Neuwied 1963); *René König*, Das Problem der Frühehe (1966/1974), in: *ders.*, Familiensoziologie, hrsg. von Rosemarie Nave-Herz (Opladen 2002) 281–291; *Armin Tschoepe*, Die Frühehe im sozialen Wandel – Analysen eines Grenzphänomens der Familiensoziologie, *Soziale Welt* 17 (1966) 346–364; *Rosemarie Nave-Herz*, Soziologische Aspekte der Frühehe, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 19 (1967) 484–510. In anderen Sprachen existieren analoge Begriffe, siehe z. B. *Robert Jensen/Rebecca Thornton*, Early female marriage in the developing world, *Gender & Development* 11 (2003) 9–19; *UNICEF*, Early Marriage – A Harmful Traditional Practice (New York 2005), abrufbar unter <[www.unicef.org/gender/files/Early\\_Marriage\\_Harmful\\_Traditional\\_Practice.pdf](http://www.unicef.org/gender/files/Early_Marriage_Harmful_Traditional_Practice.pdf)>; *Susheela Singh/Renee Samara*, Mariage